



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Mehrfertigung


SA 11/12

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
54.3b3-8823 / inovan

Inovan GmbH & Co. KG
Industriestraße 44
75217 Birkenfeld

Karlsruhe 05.12.2018
Name Claus Stäbler
Durchwahl 0721 926-7477
Aktenzeichen 54.3b3-8823/inovan
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	1811240025099
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	11875,00 EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung einer weiteren Bandgalvanikanlage mit der Bezeichnung Inoline 105 im Werk 1 in der Industriestraße 44 in 75217 Birkenfeld.

Antrag der Inovan GmbH & Co KG vom 20.11.2017, ergänzt mit brandschutztechnischem Gutachten am 01.02.2018 und Ausgangszustandsbericht in der Fassung vom 04.09.2018.

Anlagen

gesiegelte Antragsunterlagen (3-Ordner); werden getrennt versandt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf ihren Antrag vom 20.11.2017, ergänzt mit Unterlagen vom 19.03.2008 und 04.09.2018, ergeht auf Grund §§ 4 ff, 10 und 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.10.1 des Anhang zur 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) folgende

I.

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1. Dem Antragssteller wird die Errichtung und der Betrieb der Bandgalvanikanlage Inoline 105 im Werk 1 in der Industriestraße 44 in 75217 Birkenfeld genehmigt.

2. Dieser Entscheidung liegen die in Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
3. Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben, insoweit in den Nebenbestimmungen nach Abschnitt IV. nicht anderes festgelegt wurde.
4. Die Entscheidung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8 BImSchG vom 10.01.2018, Az.: 54.3b3-8823/inovan wird aufgehoben.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von **11.875 €** erhoben.

II.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen im Wesentlichen die folgenden mit Dienstsiegel des Regierungspräsidiums versehenen Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag (Formblätter 1.1 und 1.2)
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
3. Anlagendarstellung (Schemazeichnung, Formblätter 2.3 -2.11)
4. Lagepläne und Anlagenzeichnungen
 - topographische Karte
 - Luftbild
 - Lageplan
 - Übersicht EG
 - EG Maschinenaufstellung
 - UG Grundriss
 - Fluchtwege
 - Nebenanlage Kreislaufionentauscheranlage (3 Zeichnungen)
 - Nebenanlage Lüftung (2 Zeichnungen)
5. Brandschutz (Formblatt 2.13, 2.14, 3 Pläne, Stellungnahme IB-Riesener)
6. Arbeitsschutz (Formblätter 2.15 -2.18 und Anlagen)
7. UVPG-Vorprüfung (Formblätter 2.19)
8. Störfall-Übersicht (sechs Einzeldokumente)

9. Bäderaufstellungsplan, Abwasserbehandlung, Abwasseraufkommen, Abluft, AwSV-Anlage
10. Ausgangszustandbericht (2 Ordner)

III.

Beschreibung

Die Firma Inovon beabsichtigt eine weitere Bandgalvanikanlage (Inoline 105) zu den beiden bestehenden Bandgalvanikanlagen in Halle 1 des Werkes 1 zu errichten. Die Anlage dient der galvanischen Veredelung von Stanzgittern und Vollbändern mit in der Elektrotechnik und Elektronik benötigten Oberflächen.

Die Inoline 105 erweitert die bestehende Anlage nach 3.10.1 der 4. BImSchV um ein Wirkbadvolumen von 7.32 m³.

Als Nebenanlagen werden eine neue Kreislaufionentauscheranlage und ein Zuluft- und Abluftanlage errichtet. Zur Abgasabführung wird ein neuer Schornstein auf dem Dach der Halle 1 errichtet. Eine Abluftbehandlungsanlage ist nicht vorgesehen.

Durch die Erweiterung fallen ca. 2,35 m³/d zusätzliches Abwasser an, welches auf Grund seiner Zusammensetzung und der hydraulischen Kapazität der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) in der bestehenden ABA behandelt werden kann.

IV.

Nebenbestimmungen

1. An der Anlage sind Fluchtfilter wirksam gegen Cyanwasserstoff bereitzuhalten. Die Gefahrenalarmierung in diesem Bereich muss als Giftalarm von anderen Gefahrenalarmierungen unterscheidbar sein.
2. Die Fluchtwege sind entsprechend den Vorgaben der BGV A8 „Sicherheits – und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ auszuschildern. Es ist Sicherheitsbeleuchtung einzurichten.
3. Der Flucht – und Rettungswegeplan für die Halle 1 ist zu aktualisieren.
4. Der Feuerwehrplan für den Brandbekämpfungsabschnitt „Halle 1“ ist zu aktualisieren.

5. Für die Arbeitsplätze an der Anlage sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
6. Die Beschäftigten sind an Hand der Betriebsanweisungen nach Erfordernis, mindestens aber einmal jährlich zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
7. Es ist in den ersten 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage eine Flucht –und Rettungsübung durchzuführen.
8. Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen. Diese kann zusammen mit der Gefährdungsbeurteilung nach Ziffer 5 erfolgen.
9. Vor Inbetriebnahme ist die Sicherheit der Anlage, entsprechend § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von einer befähigten Person mit Qualifikation nach TRBS 1203 festzustellen.
Hinweis: Handelt es sich bei der Anlage oder bei Teilen der Anlage um überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne Anhang 1 BetrSichV ist eine Inbetriebnahmeprüfung und sind ggfs. wiederkehrende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) erforderlich. Bei der Beurteilung ist insbesondere Augenmerk auf druckbeaufschlagte Rohrleitungen mit giftigen oder ätzenden Stoffen zu legen.
10. Das entstehende Abwasser ist der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage zuzuleiten. Sollten sich negative Beeinträchtigungen der Abwasserbehandlung zeigen, insbesondere die im wasserrechtlichen Bescheid der Stadt Pforzheim vom 17.07.2001 festgelegten Einleitgrenzwerte nicht eingehalten werden ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
Die weiteren Bestimmungen der genannten wasserrechtlichen Genehmigung bleiben unberührt.

11 Im Abgasstrom der Badabsaugungen sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Zinn	1	mg/m ³
Kupfer	1	mg/m ³
Nickel	0,5	mg/m ³
Blei	0,5	mg/m ³
Fluorwasserstoff	3	mg/m ³
Cyanwasserstoff	3	mg/m ³

Die Schwermetalle sind als Summe aus abfiltrierbaren und filtergängigen Anteilen zu bestimmen.

HF und HCN sind als Summe aller abgeleiteten Fluoride bzw. Cyanide zu bestimmen.

Die Messwerte sind entsprechend Ziffer 2.5 der TA-Luft anzugeben.

12. Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch eine Abnahmemessung durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Institut nachzuweisen. Die Messung sollte frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen erfolgen. Hierzu ist mindestens 4 Wochen vor dem Messtermin eine vollständige Messplanung vorzulegen.

Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Durchführung der Messung vorzulegen.

Messplanung und Messbericht haben den Vorgaben der DIN EN 15259 zu entsprechen

13. Für die Emissionsmessung sind Messstrecken und Messplätze entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 einzurichten. Der jeweilige Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit begehbar und mit den dafür benötigten Versorgungsleitungen versehen sein.

Die Messplätze sind so einzurichten, dass ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist. Die hierfür notwendigen Einrichtungen sind in Absprache mit dem Messinstitut zu klären.

14. Die Emissionsmessungen nach Ziffer 12 sind alle drei Jahre zu wiederholen.

15. Die Abgasabsauganlagen sind nach Bedarf, mindestens aber jährlich zu warten, so dass Ihre Funktionsfähigkeit sichergestellt ist. Zeitpunkt und Art der Wartung sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
16. Die Mündungshöhe des Ablufschornsteins soll mindestens 10 m über Flur und 3 m über Firsthöhe (berechnet entsprechend Nr 5.2.5 der TA-Luft) liegen.
Die Ausblasgeschwindigkeit soll mindesten 7 m/s betragen.
17. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor nachträglich eine Abgasreinigungsanlage zu fordern wenn sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen hierzu die Notwendigkeit ergibt, insbesondere die Abluftgrenzwerte nach Ziffer 11 nicht eingehalten werden können.
Die Abgasanlage ist so zu installieren, dass der nachträgliche Einbau einer Abgasreinigungsanlage (z.B. Abluftwäscher) möglich ist.
18. Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D nach § 39 AwSV sind vor Inbetriebnahme durch eine(n) Sachverständige(n) einer zugelassenen Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen. Anlagen der Gefährdungsstufen C und D sind alle fünf Jahre wiederkehrend prüfen zu lassen.
19. Es ist eine Anlagendokumentation entsprechend § 43 AwSV für die Gesamtanlage zu erstellen. Hierbei sind, soweit veröffentlicht, die aktuellen Einstufungen der Stoffe in WGK durch das Umweltbundesamt zu berücksichtigen.
Hiervon abgeleitet ist zu prüfen inwieweit sich für die Anlagen die Prüfanforderungen nach Ziffer 18 geändert haben.
20. Für Einsatzstoffe mit den Gefahreneigenschaften krebserzeugend, keimzellenmutagen oder reproduktionstoxisch der Gefahrenkategorien 1A und 1B ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren. Sollte eine Substitution nicht möglich sein sind besonderer Schutzmaßnahmen nach § 10 Gefahrstoffverordnung umzusetzen und ist ein Expositionsverzeichnis betroffener Mitarbeiter zu führen.
Hinweis: Wegen der langen Aufbewahrungszeiten des Expositionsverzeichnisses wird empfohlen den Service der Unfallversicherungsträger zur Dokumentation des Verzeichnisses zu nutzen.

21. Die Entstehung gefährlicher Abfälle ist zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung.
22. Luftwärmetauscheranlagen zur Energierückgewinnung sind regelmäßig zu warten und ggfs. Instand zu setzen.
Hierbei ist insbesondere die sichere Trennung der Frischluftseite von der eventuell schadstoffbelasteten Abluftseite zu kontrollieren.
Die Wartung und Instandsetzung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Karlsruhe nachzuweisen.
23. Aus den Grundwassermessstellen GWM 2 und 5 ist einmalig, aus den GWM 1 und 4 sind alle 2 Jahre Grundwasserproben auf die im Betrieb eingesetzten Schwermetalle untersuchen zu lassen und das Ergebnis der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Pforzheim und dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

V.

Gründe

Die Inovon GmbH Co KG hat beantragt am Standort Industriestraße 44 in 75217 Birkenfeld (Werk 1) eine Bandgalvanikanlage Inoline 105 zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich hierbei um die Erweiterung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach Nr 3.10.1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und eine Anlage nach der IE-Verordnung, Anhang 1, Ziffer 2.6. Das Wirkbadvolumen wird um 7,32 m³ erhöht.

Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Für Anlagen der Ziffer 2.6 existiert ein BREF, es sind aber noch keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht.

Beim Werk 1 handelt es sich um einen Betriebsbereich nach Störfallverordnung (12. BImSchV). Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung wurde zukunftsgerichtet bereits in der Anzeige nach § 7 StörfallV vom 10.07.2017 eingearbeitet, so dass sich hinsichtlich der Anforderungen der StörfallV keine weiteren Pflichten für die Firma ergeben.

Es wurde ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Verfahren wurde entsprechend den Vorgaben der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt.

Einwendungen wurden fristgemäß nicht vorgebracht. Demgemäß wurde auf die öffentliche Erörterung verzichtet und diese Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Stadt Birkenfeld, die Stadt Pforzheim, der Kreisbrandmeister (Landratsamt Enzkreis) und der BUND (Regionalverband Nordschwarzwald) gehört. Von keinem der Beteiligten wurden Bedenken gegen die Errichtung der Anlage vorgebracht. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden im Bescheid festgeschrieben.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um ein hohes Schutzniveau für die Arbeitnehmer und die Umwelt zu erreichen.

Insbesondere die Ziffern 1- 9 dienen der Sicherheit der Beschäftigten, da konstruktionsbedingt die Fluchtweglängen nach Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 für giftstoffgefährdete Räume nicht eingehalten werden kann und zur Erreichung eines gleich hohen Schutzniveaus Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

Mit Datum vom 04.09.2018 (letztmalige Ergänzung) wurde der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorgelegt. Die Prüfung des Berichtes entsprechend der landeseinheitlichen Prüfmatrix hat ergeben; dass von der Anlage keine Gefährdung des Grundwassers und des Bodens ausgeht und somit eine Feststellung des Ausgangszustandes, im Sinne des § 10 Abs. 1a des BImSchG, nicht erforderlich ist. Die Vorbelastung des Geländes durch Perchlorethen ist bekannt und bezüglich Sanierung und Monitoring unter der Aufsicht der unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Pforzheim). Die Stadt Pforzheim wurde zum Ausgangszustandsbericht gehört.

Um ggfs. vorhanden Belastungen mit galvanotypischen Verunreinigungen frühzeitig erkennen zu können, wurde festgelegt, dass die Grundwasseruntersuchungen im Abstand von 2 Jahren auch auf die bei der Firma eingesetzten Schwermetalle zu erfolgen haben. Das ist trotz der Feststellungen zum Ausgangszustandsbericht verhältnismäßig, da die erforderlichen Grundwassermessstellen bereits vorhanden sind. Auf regelmäßige Bodenuntersuchungen wird auf Grund der Feststellungen im AZB und der beauftragten Grundwasserüberwachung verzichtet solange sich keine Anhaltspunkte von Bodenverunreinigungen ergeben.

Für das Vorhaben war eine Vorprüfung des Einzelfalles nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erforderlich.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wurde am 18.04.2018 auf der Homepage des Regierungspräsidiums bekannt gemacht.

Das Vorhaben war nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigen, da durch die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 5 BImSchG ausgehen und die Pflichten die sich aus § 5 und aus Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG ergeben erfüllt werden.

VI. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S. 895) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1 und 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) in Kraft getreten am 14.04.2017 und der Nrn. 8.1.1, 8.6, und 8.7.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM).

Gebührenberechnung:

Investitionssumme (Invest):	2.500.000 €
Gebühr nach 8.1.1 (0,5 % Invest):	12.500 € (Rechenwert)
Gebühr nach 8.6 (50 % von 8.1.1):	6.250 €
Gebühr nach 8.7.2 (125% von 8.1.1):	15.625 €
Gebührensomme (aus 8.6 und 8.7.2):	21.875 €
bereits beglichen:	10.000 €
<u>Restbetrag:</u>	<u>.....11.875 €</u>

Die Zahlung hat an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 zu erfolgen.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Stäbler', with a long horizontal line extending to the right.

Claus Stäbler